OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752729/2/BP/NIF

Datum:
Linz, 29. August 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der B GmbH, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 25. April 2022, GZ: BHWLSanR-2021-102333/7-MG, betreffend einen Antrag auf Vergütung nach dem Epidemiegesetz (EpidemieG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25. April 2022, GZ: BHWLSanR-2021-102333/7-MG, wurde dem Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) teilweise Folge gegeben und ihr gemäß § 32 EpidemieG die Vergütung des an den Dienstnehmer M L, während dessen Absonderung in der Zeit 17. Jänner 2022 bis 25. Jänner 2022 fortbezahlten Entgelts inklusive des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung bzw des Zuschlages nach § 21 Bauarbeiter-urlaubs- und Abfertigungsgesetz iHv EUR 1.477,39 gewährt. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Bf mit Schreiben vom 19. April 2022 die bundesweit einheitliche Berechnungstabelle vorgelegt worden sei, in der die Höhe der vergütbaren Ansprüche dargestellt worden sei. Die Bf sei dazu um Stellungnahme ersucht worden. Mit E-Mail vom 21. April 2022 habe die Bf der Berechnung zugestimmt. Es sei daher spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde. Darin wird ausgeführt, dass die Bf der Meinung sei, dass bei der Berechnung auf die Kosten abgestellt worden sei, die der Bf der Mitarbeiter im Quarantänezeitraum auch gekostet habe. Da die Bf Stundenlöhner abrechne, habe sie keine Kalendertage und auch kein regelmäßiges Brutto, das der Mitarbeiter verdiene, aber sehr wohl Schnitte, die sie im Krankzeitraum zahlen müsste und die somit ihre Bemessung erhöhen würden.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass die Beschwerde zurückzuweisen war, konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

I.4.1. Mit Eingabe vom 16. Februar 2022 brachte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Mitarbeiter M L für den Zeitraum von 17. Jänner 2022 bis 25. Jänner 2022 gemäß § 32 Epidemiegesetz ein. Insgesamt beantragte die Bf für den besagten Absonderungszeitraum eine Vergütung für die Entgeltfortzahlung iHv EUR 1.785,78.

I.4.2. Mit Schreiben vom 19. April 2022 übermittelte die belangte Behörde der Bf ein Berechnungsblatt, in dem der der Bf zustehende Vergütungsbetrag mit EUR 1.477,39 ausgewiesen war. Überdies übermittelte die belangte Behörde der Bf ein Schreiben mit folgendem Wortlaut:

„[...]

In der Beilage erhalten Sie die auf Basis der vorgelegten Unterlagen von uns erstellte Berechnung der Vergütung. In der beiliegenden Berechnung haben wir die Beiträge für ASVG-Vollversicherte (Krankenversicherung 3,78%, Unfallversicherung 1,2%, Pensionsversicherung 12,55%) berücksichtigt. Sollten die berücksichtigten Werte für die Dienstgeberbeiträge oder andere Teile der Berechnung für Ihren Dienstnehmer nicht korrekt sein, erteilen wir den Verbesserungsauftrag, binnen 2 Wochen eine neue Aufschlüsselung der Dienstgeberanteile in der gesetzlichen Sozialversicherung und nach § 21 Bauarbeiterurlaubsgesetz bzw. eine Korrektur der Berechnung zu übermitteln.

Gemäß § 45 Abs. 3 AVG haben Sie die Möglichkeit, zur Berechnung binnen 2 Wochen Stellung zu nehmen und allenfalls ergänzende Unterlagen vorzulegen. Sollten die berücksichtigten Werte für die Dienstgeberbeiträge oder andere Teile der Berechnung für Ihre/n Dienstnehmer/in aus Ihrer Sicht nicht korrekt sein, ist jedenfalls eine Aufschlüsselung der Dienstgeberanteile in der gesetzlichen Sozialversicherung und nach § 21 Bauarbeiterurlaubsgesetz zu übermitteln. Wenn Sie keine Stellungnahme abgeben, gehen wir von der Richtigkeit der Berechnung und Ihrer Zustimmung aus und werden die Vergütung in der von uns berechneten Form mit Bescheid zuerkennen.“

I.4.3. Mit E-Mail vom 21. April 2022 bestätigte die Bf den Erhalt des Schreibens der belangten Behörde und teilte mit, dass sie auf ihre Rechtsmittel verzichte.

I.4.4. Die belangte Behörde gab dem Antrag mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid in Höhe des im Berechnungsblatt vom 19. April 2022 ausgewiesenen Betrages Folge und gewährte der Bf eine Vergütung iHv EUR 1.477,39.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation im Fall einer auf Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Beschwerde kommt es demnach darauf an, ob die Bf nach der Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid – unabhängig von der Frage seiner Gesetzmäßigkeit – in einem subjektivöffentlichen Recht verletzt werden

kann. Es muss also zumindest die Möglichkeit bestehen, dass der angefochtene Bescheid in Rechte der Bf eingreift und sie in „ihren“, das heißt ihr in der angewendeten Verwaltungsvorschrift eingeräumten, subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt (vgl VwGH 26. Juni 2013, 2011/05/0053; 10. Dezember 2013, 2013/05/0203; 25. Februar 2016, 2013/07/0012). Auch ohne explizite Erwähnung durch den Gesetzgeber ist das Rechtsschutzbedürfnis damit Voraussetzung für das Behandeln der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht (vgl etwa VwGH 29. Juni 2017, Ro 2015/04/0021 mwN).

Ob ein subjektives Recht besteht, ist nach der Rechtsordnung zu bestimmen (vgl VwGH 21. Jänner 2014, 2010/04/0078); ob eine Rechtsverletzung möglich ist, ist nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheids zu beurteilen.

Gelangt das Verwaltungsgericht zur Erkenntnis, dass die Bf durch die angefochtene Entscheidung in ihrem subjektiven Recht nicht verletzt sein kann, ist die Beschwerde wegen mangelnder Beschwerdelegitimation zurückzuweisen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mit dem angefochtenen Bescheid dem verfahrenseinleitenden Antrag der Bf vollinhaltlich Rechnung getragen wurde (vgl etwa VwGH 29. Juni 2017, Ro 2015/04/0021; 11. September 2017, Ro 2017/17/0019). Durch eine ihrem Antrag vollinhaltlich Rechnung tragende Entscheidung kann eine Bf nicht in ihren Rechten verletzt sein.

III.2. Mit Eingabe vom 16. Februar 2022 brachte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung der Entgeltfortzahlung für ihren Mitarbeiter M L iHv gesamt EUR 1.785,78 gemäß § 32 EpidemieG ein. Mit Schreiben vom 19. April 2022 übermittelte die belangte Behörde der Bf ein Berechnungsblatt, in dem der der Bf zustehende Vergütungsbetrag mit EUR 1.477,39 ausgewiesen war. Weiters forderte die belangte Behörde die Bf auf, zum von der Behörde errechneten Vergütungsbetrag entsprechend Stellung zu beziehen. Mit E-Mail vom 21. April 2022 brachte die Bf eine Stellungnahme ein und wies darauf hin, dass sie auf ihre Rechtsmittel verzichte. Diese von der Bf übermittelte Stellungnahme kann nur dahingehend verstanden werden und wurde von der belangten Behörde auch dahingehend verstanden, dass sich die Bf mit dem von der belangten Behörde errechneten Vergütungsbetrag einverstanden erklärt und sohin ihren Antrag vom 16. Februar 2022 auf einen Vergütungsbetrag iHv EUR 1.477,39 einschränkt.

Die belangte Behörde gab dem Antrag mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid iHv EUR 1.477,39 Folge. Daher ist die Beschwerde mangels Beschwer als unzulässig zurückzuweisen und es war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu lösen war. Zu der vorliegenden Rechtsfrage besteht eine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree